

uLizo

(c/o Lena Claußnitzer, Theodorstr. 42 – 90, Haus 1A, 22761 Hamburg)

Satzung gültig ab 14.07.2010

§1 Name und Sitz

Der Verein „uLizo“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung von Sach- und Geldspenden.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen weltweit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an ausländische Körperschaften für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks.

§4 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Sammeln von Spenden und Transport von Sachspenden. Beim Transport kann der Verein durch vereinsfremde Personen tätig werden. Die transportierten Sachspenden sind bei ordnungsgemäßer Übergabe dem Kassenwart des Vereins durch eine vom Empfänger persönlich unterzeichnete Quittung zu bestätigen. Die Empfänger sind „uLizo“ über die Verwendung der finanziellen Mittel rechenschaftspflichtig, die Verwendung der Mittel im Sinne von §4 wird durch die Mitglieder des Vereins überwacht.

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§5 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die durch uLizo gesammelten Mittel dürfen verwendet werden:

- Für sämtliche Maßnahmen, die zur Beförderung der Spenden nötig sind.
- Zur Erstattung von den Mitgliedern aus der Vereinstätigkeit entstandenen Kosten. Die Kosten sind dem Kassenwart des Vereins durch Belege, aus denen der Verwendungszweck hervorgeht, zu bestätigen. Erstattungsfähig sind Reisekosten und Benzingeld, die den Mitgliedern des Vereins aus der Überbringung der Mittel oder der Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung entstehen nur, wenn der Vorstand mehrheitlich damit einverstanden ist. Sonstige unverhältnismäßig

hohe Kosten sind nicht erstattungsfähig. Die Entscheidung über die Verhältnismäßigkeit der entstandenen Kosten und damit ihre Erstattungsfähigkeit liegt beim Vorstand des Vereins. Für sämtliche verwendete Mittel sind dem Kassenwart des Vereins Belege vorzulegen.

§6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§7 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer Aufnahmeerklärung (auch per E-Mail möglich) wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§8 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Jahres möglich, wenn der Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres nicht mehr gezahlt wird.

§9 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen (auch per E-Mail möglich).
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§12 und §13 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung)

§12 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, stellv. Vorsitzendem und dem 2. stellv. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes notwendig zur Aufnahme eines Kredits und für Transaktionen ab 500 Euro.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,- (in Worten fünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Bei Ausgaben ab einem Wert von mehr als 2.000, 00 (in Worten zweitausend) Euro werden die Mitglieder per E-Mail informiert. Wenn innerhalb von 7 Wochentagen die Mehrheit der Mitglieder keinen Einspruch einlegt, gilt die Ausgabe als genehmigt.

§14 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

1. jährlich einmal,
2. nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten.

§15 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Mitglieder werden per E-Mail über den Termin informiert.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§16 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§17 Beschlussfassung



1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 2 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.


§18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse


1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben, wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen (unter www.ulizo.de)

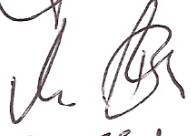
§19 Auflösung des Vereins


Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung hilfebedürftiger Personen.

 (Babalwa Throw) Doeber Los (Uwe-Michael Dredde)  (Jens Brickwedel) D. Sch (Daniela Schütz)

 (Bernadette Brickwedel)

 (Lena Claußnitz)

 (Miriela Braun)

 (Sandra Heiwids)